

**Sylvia Stolz**

**Rechtsanwältin**

*Hindenburgallee 11  
85560 Ebersberg  
Tel/Fax: 08092 / 24418*

*S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg*

Per Fernkopie-Nr. 0621 292 1314

An das  
Landgericht Mannheim  
6. große Strafkammer  
A1  
68159 Mannheim

Ebersberg, 27.11.06

In der

**Angelegenheit Ernst Zündel – 6 KIs 503 Js 4/96 –  
Ihre Absicht, mich von der weiteren Teilnahme an der öffentlichen Sitzung  
auszuschließen**

nehme ich zu Ihrem Schreiben vom 15.11.06, eingegangen am 17.11.06, wie folgt Stellung:

Durch meinen Ausschluß als Zuschauerin würde die Öffentlichkeit auf unzulässige Weise eingeschränkt und somit nicht gewahrt.

Es mag sein, daß Ihnen meine Meinung, meine „Gesinnung“ und das Deutsche an sich nicht gefällt. Die Öffentlichkeit im Sinne von § 169 GVG besteht jedoch darin, daß jedermann aus dem Publikum ohne Rücksicht auf seine Gesinnung oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten der Zutritt eröffnet wird.<sup>1</sup>

Der Text, auf den Sie sich hier beziehen, stellt weder einen speziellen Bezug zu dem Zündel-Verfahren her, noch beinhaltet er eine irgendwie geartete „Aufstachelung des Publikums zu Störungen“. Es ist schlechterdings einfach abwegig, zu unterstellen, er sei dazu bestimmt, in weiteren Hauptverhandlungsterminen die Ordnung der Sitzung zu stören. Ihre noch ausstehende Begründung, inwiefern der Text dazu geeignet sei, dürfte auf einiges Interesse stoßen.

---

<sup>1</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, München, 42. Auflage 1995, § 169 GVG, Rn 3

Der Text und seine Aushändigung außerhalb des Sitzungssaales nach Beendigung der Verhandlung im Rahmen eines Gesprächs stellt in Wahrheit in keiner Weise eine Störung der Sitzung dar. Das Überreichen an einige Personen, die sich daraufhin von sich aus interessiert genähert hatten, ebenfalls nicht. Auch wurden dadurch nicht „die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung getroffenen Anordnungen verletzt“.

Daran kann sich auch dadurch nichts ändern, daß sich die Sitzung in zeitlicher bzw. örtlicher Hinsicht „auf die Zeitspanne vor und nach der Sitzung, in der sich die Beteiligten einfinden und entfernen“, und auf „die Zugänge zum Sitzungssaal und die unmittelbar angrenzenden Räume“ erstrecke. Nicht nur daß längere Unterbrechungen nicht zur Sitzungszeit gehören<sup>2</sup> und die Beendigung des Verhandlungstages ist zweifellos eine solche längere Unterbrechung. Das was man unter der Zeit versteht, in der sich die Beteiligten einfinden oder entfernen, war schon vorüber. Der von Ihnen beanstandete Vorgang spielte sich außerhalb Ihrer Sitzungsgewalt ab.

Kann man darauf warten, daß Sie die zeitliche und örtliche Reichweite der Sitzungszeit noch abenteuerlicher kombinieren werden und demnächst auch noch Gespräche am Mittagstisch, von denen Sie sich als Äußerungen des „Mißfallens“ gestört fühlen, Ihrer Sitzungsgewalt unterstellen?

Aber was nützt die künstliche Ausdehnung der Sitzungszeit, wenn faktisch überhaupt keine Störung der Sitzung vorliegt?

Soweit Sie anführen, der Text enthalte eine „Drohung“ gegenüber Richtern, „sich später vor einem Reichsgericht als Kollaborateur verantworten zu müssen“, darf ich Sie auf die **juristische** Definition von Drohung hinweisen.

Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluß hat oder zu haben vorgibt.<sup>3</sup> Fehlt es an einer solchen Einflußmöglichkeit, so ist eine bloße Warnung gegeben.<sup>4</sup> Es wäre sehr aufschlußreich, zu erfahren, inwieweit Sie mir einen tatsächlichen Einfluß zuschreiben auf die künftige Existenz eines Reichsgerichts und auf die Verurteilung von Zündel-Richtern nach Reichsgesetzen. Ihren diesbezüglichen Darlegungen sehe ich mit Interesse entgegen. Daß ich vorgegeben hätte, einen derartigen Einfluß zu haben, namentlich auf eine Verurteilung durch das Reichsgericht, vermögen Sie mangels auch nur geringster Anhaltspunkte wohl kaum ernsthaft zu behaupten.

Die Anspielung auf die Möglichkeit, daß Amtsträger sich vor einem künftigen Reichsgericht als Kollaborateure werden verantworten müssen, stellt aber ohnehin nichts anderes dar als einen Hinweis auf die bestehende Rechtslage. Das Deutsche Reich besteht über das Jahr 1945 hinaus rechtlich fort<sup>5</sup> und ist auch in der Zwischenzeit nicht untergegangen. Wodurch auch, da die Bundesrepublik Deutschland die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft ist<sup>6</sup> und die durch sie geschlossenen 2 plus 4 Verträge mangels Vertretungsmacht null und nichtig sind. Der Hinweis auf die noch geltenden Reichsgesetze stellt daher allenfalls eine Warnung dar. Bloße Hinweise auf eine Rechtslage sind jedenfalls keine Drohungen.

Auch liegt keine Drohung vor, falls dem anderen eine Entschließungsfreiheit bleiben soll.<sup>7</sup> Sie werden doch nicht anführen wollen, Ihnen und Ihren Kollegen bliebe durch einen derartigen Hinweis keine Entschließungsfreiheit.

<sup>2</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 176 GVG, Rn 1

<sup>3</sup> Dreher/Tröndle, StGB, München, 47. Auflage 1995, § 240 StGB, Rn 15

<sup>4</sup> Dreher/Tröndle, a.a.O., § 240 StGB, Rn 16

<sup>5</sup> BVerfGE 36,1 (15 f.). -- BVerfGE 77, 137 (150 f., 154 f., 160) zitiert nach Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Band V, C.H. Beck Verlag, München 2000, S. 1107

<sup>6</sup> Prof. Carlo Schmid 1948 in seiner Grundsatzrede vor dem Parlamentarischen Rat, aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.

<sup>7</sup> Dreher/Tröndle, a.a.O., § 240 StGB, Rn 16

Aber tun Sie sich nur keinen Zwang an. Mit Recht pflegen Ihre Entscheidungen ohnehin nichts mehr zu tun zu haben. Wie gewohnt werden Sie gesetzliche Bestimmungen in ständiger Verkennung ihrer Bedeutung und ihres Sinnes so auslegen, wie es Ihnen eben gerade brauchbar erscheint, und anwenden mit Hilfe formelhafter Begründungen, auf eine Weise, die sie vollends zu inhaltsleeren Phrasen herabwürdigt. Auch den tatsächlichen Sachverhalt werden Sie sich in gewohnt brachialer Art und Weise zurechtbiegen, so wie es Ihrer jeweiligen Absicht dienlich ist.

Sie gehen - nicht ganz zu Unrecht - davon aus, daß die Obergerichte, namentlich BGH und BVerfG, ohnehin alles abnicken werden, was Sie tun - Sie sind ja auch sichtlich bemüht, die von jenen Kollaborationshäuptern bewachten „Richtlinien“ der Fremdherrschaft, koste es was es wolle, einzuhalten.

Wie lange glauben Sie, daß Sie damit noch durchkommen? Fassen Sie das nicht wieder als Drohung auf. Nein, das interessiert mich rein wissenschaftlich. Glauben Sie, daß sich die Deutschen und die Welt noch lange ein X für ein U vormachen lassen? Daß sie sich noch länger Unsinn als Logik, Willkür als Recht, Unterdrückung als Freiheit und platte Lügen als Wahrheit verkaufen lassen? Die Wahrheit ist in der Welt und gerade dabei, sich durchzusetzen – in Deutschland und weltweit. Die Entwicklung ist nicht mehr aufzuhalten, so oder so. Durch die rigorose Verfolgung der Holocaustbestreiter und -bezweifler beschleunigen und festigen Sie den Siegeszug der Wahrheit nur.



Sylvia Stolz  
Rechtsanwältin